

Mieterstrom

Dr. Harald Will,
Urbane Energie GmbH
28. Juni 2017

Neuerungen durch geplantes Mieterstrom-Gesetz

Fabian Zuber *l°energy*

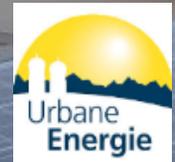


Foto: Stephan Franz



This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No. 646554

PVFINANCING 

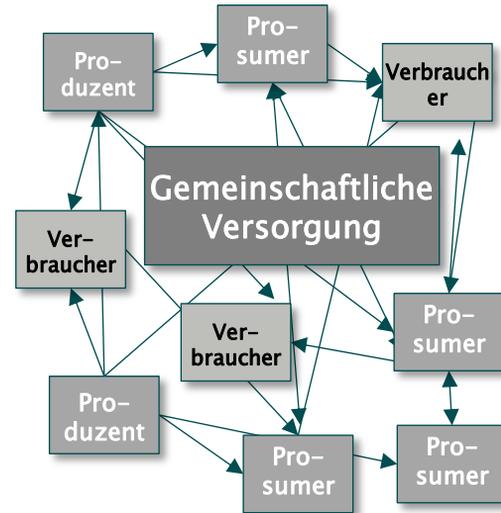
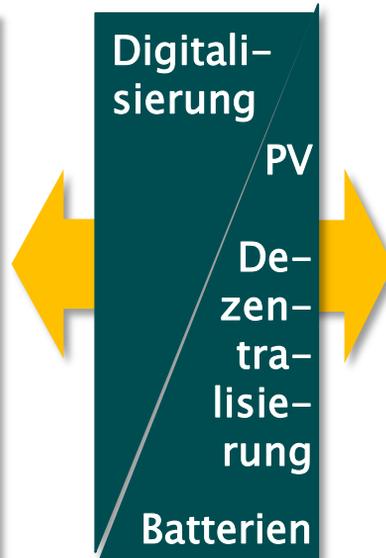
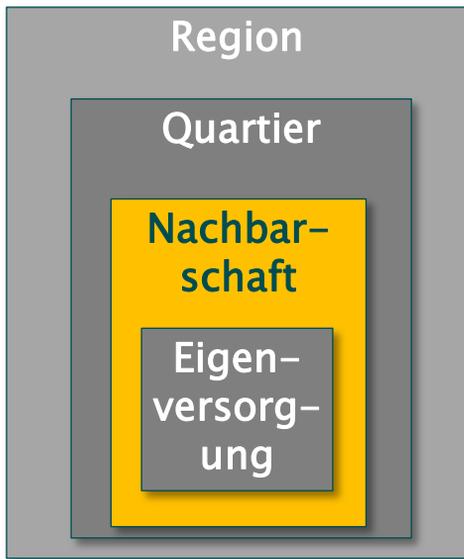
Urbane **Energie** auf einen Blick

Dezentrale Erzeugung
vor-Ort Vermarktung
gemeinsame Nutzung
von Energie im urbanen Raum

Unsere Kunden sind: **Projektierer, Stadtwerke, Immobilienunternehmen**

Unser Ziel ist: die vollständige Energieversorgung aus 100 % Erneuerbaren Energien

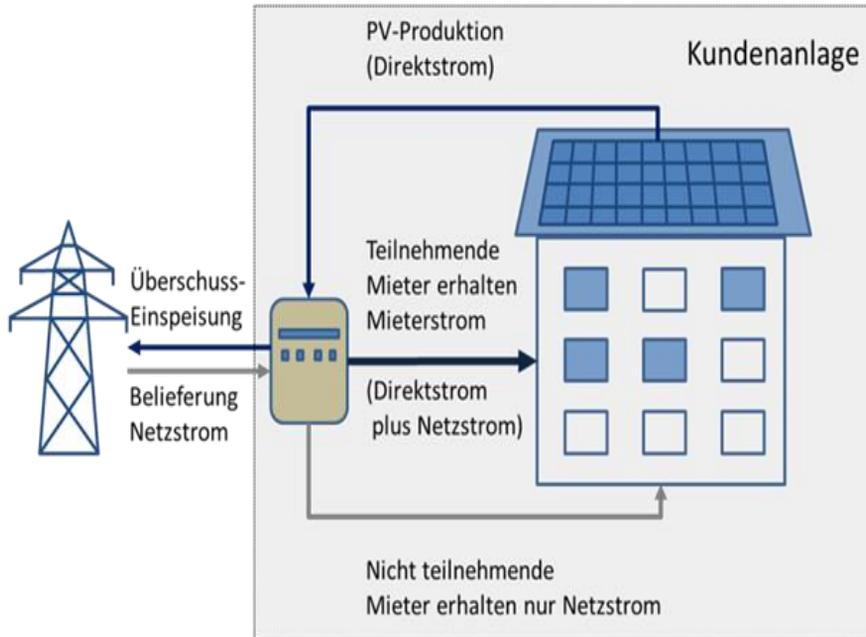
Lokale Energie Märkte gewinnen an Bedeutung



Quelle: Fabian Zuber, L^oEnergy

Definition „Mieterstrom“

Mieterstrom **kombiniert** lokal erzeugten **Direktstrom** mit **Netzstrom** zu einem Produkt zur Vollversorgung für private oder gewerbliche Letztverbraucher



Gesetzliche Rahmen / Anforderungen

1. **Mieterstrom-Lieferanten** müssen den **Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** genügen, wenn Strom an Dritte über ein öffentliches Netz geliefert wird.
2. **Politischer Rahmen war bis dato** unklar bzw. inkonsistent
3. **Spezifische Länderförderprogramme** gibt es seit 2016 Hessen (1000 WE), NRW und Thüringen
In BaWü, wenn keine bundesweite Förderung beschlossen wird
4. **Novelle des EEG** v. Herbst 2016: VO Ermächtigung BMWi §95.
Im Jan. 2017 entscheidet BMWi, dass anstelle der reduzierten EEG Umlage ein **Mieterstrom-Gesetz** kommen soll
Verabschiedung steht kurz bevor; MSG soll zum 1.8. in Kraft treten!



Mieterstrom-Gesetz - Aktueller Status:

Öffentliche Anhörung am 21.6.17 ([LINK](#)): Parlament berät Vorlage der Bundesregierung am 29.6. in 2.& 3.Lesung -> **BT-Entscheidung z. 30.6.**

Schlüssel-Elemente der neuen Regulierung:

1. Für direktverbrauchten Strom gibt es direkte Förderung von 2,75-3,81 EURO Ct/kWh abh. von Größe des PV Systems. (x - 8,5 unterliegt Degression)
2. Lieferung an Dritte (keine Personen-Identität) mit 100 % EEG-Umlage
3. Förderung nur für Wohngebäude, aber mit bis zu 40 % gewerbliche Mietern
4. Maximale PV-Anlagengröße: 100 kWp / Markt-Cap: 500 MW / Jahr

Verhandelte Verbesserungen:

- Mieterstrom Förderung nur wenn 10 %-Rabatt auf Grundversorger-Tarif für gesamte Lieferung gewährt wird -> jährliche Nachweis-Rechnung ist gestrichen
- Gebäude & Nebengebäude in unmittelbarem räuml. Zusammenhang ohne Netznutzung

Aber: keine De minimis-Regel, d.h. Ausnahme für Installationen bis 10 kWp
keine Zugeständnisse bei gewerbsteuerlichen Fragen

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die kann nur gelingen, wenn eine große Vielzahl von Personen und Unternehmen mitwirkt und die Energiewende auf dem Weg zu einer weit überwiegenden Versorgung durch erneuerbare Energien möglich ist. Dieser Weg ist daher sehr erfolgreich beschritten worden. Hausgeneratoren sind allerdings bisher ausschließlich am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt als Mieter. So können Hausgeneratoren von Coarstrom vom Hausdach profitieren und die Energiewende unterstützen. Müssen diese Möglichkeiten nicht in gleicher Weise offen. Das Angebot von Coarstrom vom Hausdach an die Mieter ist für den Anlagenbetreiber bisher nur in Einzelfällen erlaublich, so dass es in einem entsprechenden Angebot an die Mieter fehlt. Dies führt zu erheblichen Kostenunterschieden im Vergleich zum Strombedarf aus dem Netz nicht an (Netzengpässe, netzbedingte Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgaben), allerdings sind die Anlagen ohne eine weitere Förderung zumeist weniger wirtschaftlich als bei Vollspeisung des Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung. Coarstrom liegt Deutschland das erste Jahr in Folge beim Ausbaupotenzial der Stromerzeugung aus solarer Erzeugungenergie hinter dem jährlichen Ausbaupotenzial von 2.500 Megawatt (MW) zurück.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz wird der Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden vorangefördert, indem Mieterstrom aus Coaranlagen eine Förderung nach dem EEG 2017 erhält. Coaranlagen sind dazu künftig auch dann gefördert, wenn sie eine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung direkt an Letztverbraucher in dem Wohngebäude mit der Coaranlage gewährt und von dem Mieter verbraucht wird. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 Prozent der Fläche dieses Gebäudes dem Vermieter dient. Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für diese Stromerzeugung an den Letztverbraucher besteht in einer Höhe, die dem Wert der Erzeugung im Netz der allgemeinen Versorgung entspricht. Die Förderung erfolgt wie bei der Erzeugung in das Netz der allgemeinen Versorgung pro Kilowattstunde. Die Vergütungsgrenze entspricht der unmittelbaren Vergleichspreise bei der Erzeugung ins Netz der allgemeinen Versorgung wider. Auf diese Weise werden auch bei der Mieterstromförderung die mit steigender Anlagengröße sinkenden Anlagenpreise bzw. Stromerzeugungskosten angemessen berücksichtigt. Anders als bei eingespiseten Strom erhält der Betreiber einer Coaranlage nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Ertrag aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter. Dabei werden von der Erzeugungsergütung für ins Netz eingespiseten Strom 0,5 Cent je Kilowattstunde abgezogen.

Die Mieterstromförderung bestimmt sich nach der Höhe der gesetzlichen Vergütung. Diese ändert sich entsprechend dem so genannten „atomindex“ deutlich entsprechend der zugehörigen Menge. Darüber hinaus wird der geförderte Zubau auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. So wird sichergestellt, dass die jährlich installierte Leistung mit der Ausbauleistung vereinbar ist und verhindert, dass auf nicht privilegierte Stromerzeuger zu hohe Kosten zukommen.

Große Vielfalt an Marktteilnehmern

Beginn in 2012 bis 2016 ca. 30 First Mover.

Heute: Dynamische Marktentwicklung; viele neue Spieler im Segment

Immobilienwirtschaft

1. Wohnungsbau-Genossenschaften
2. Öffentliche und kommunale Immobilien-Wirtschaft
3. Gewerbliche Real Estate Firmen
4. Eigentümer-Gemeinschaften (WEG)

Energiewirtschaft

1. (Bürger-) Energie-Genossenschaften
2. Ökostromanbieter
3. Kleinere & Mittlere Stadtwerke
4. Mittlere & größere Energieversorger



Mieterstrom Business Case

1. **Profitabilität** unter den aktuellen Marktbedingungen nur bei Best Case Szenarien gegeben. Die neue gesetzliche Regelung adressiert diesen Umstand.
2. **Viele Faktoren beeinflussen die Wirtschaftlichkeit** (z.B. **Mitmachquote**, Größe PV System zu Anzahl Mieter, Invest.-Kosten, spez. Lstg./kWp; $>> 30$ kWp, Lage des Objekts, Größe Kommune, Kosten Verteilnetz)
3. **Direktverbrauch 30-75% der PV Produktion**
4. **Teilnehmende Haushalte** können ohne Batteriespeicher ungefähr **25 - 35 % ihres Strombedarfs durch PV decken**



Quelle: de(nk)zentrale-energie

Marktpotential

Wird das neue Gesetz einen starken Impuls für die urbane Energie-Gewinnung schaffen?

Das Mieterstrom Geschäftsmodell wurde seit 2012 entwickelt, seit 2016 gibt es eine starke Zunahme des Interesses

1. **Bis dato wurden mehrere hundert PV Mieterstrom-Projekte** realisiert. (im Vgl. dazu: Mehrere tausend BHKW-Projekte)
2. **Das neue Gesetz kann die Profitabilität steigern**
3. **Über 3,8 Mio. Wohnungen = 10 Mio. Mieter** können theoretisch vom Modell profitieren
4. **Mieterstrom kann zu ca. 3-4 TWh zusätzlichem solarem** Direktverbrauch führen.



Sources: HEG, Mieterstrom-Leitfaden 2016, BSW, Prognos & BH&W, Mieterstrom, 2017

Vielen Dank für Ihr Interesse

Mieterstrom-Beratung & Projektentwicklung

info@urbane-energie.eu

Urbane Energie auf einen Blick

- Dezentrale Erzeugung vor-Ort Vermarktung gemeinsame Nutzung von Energie im urbanen Raum
- Unsere Kunden sind: Projektierer, Stadtwerke, Immobilienunternehmen
- Unser Ziel ist: die vollständige Energieversorgung aus 100% Erneuerbaren Energien



Urbane Energie GmbH (Urbane „Mietstrom“)

Seite 2

Wirtschaftlichkeits-Berechnungs-Tool

lohr@denkzentrale-energie.de



Mieterstrom Guideline: www.pv-mieterstrom.de/

